



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 0171015731471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0018-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungs-
gesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des BMF (Frist: 21.8.2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 22. Juni 2007 am 10. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BWA-433.001/0035-II/7/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

10. August 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 0171015731471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0018-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungs-
gesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des BMF (Frist: 21.8.2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 22. Juni 2007 am 10. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BMWA-433.001/0035-II/7/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Präsenz internationaler Forscherinnen und Forscher in Österreich ist besonders wichtig für den Wirtschaftsstandort und erhöht das langfristige Wachstumspotential. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Erweiterung der Ausnahmeregelung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf alle Forschungstätigkeiten auch in privaten Institutionen und Unternehmen wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen daher begrüßt. Die Ausdehnung dieser Ausnahmeregelungen auch auf die Familienangehörigen dieses Personenkreises trägt maßgeblich dazu bei, dass Österreich als Zielland für qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Attraktivität gewinnt.

Auch die übrigen im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen werden durchwegs als wichtige Liberalisierungsschritte begrüßt.

Vor dem Hintergrund der E-Government-Offensiven der Bundesregierung und dem E-Government-Gesetz sowie der in der Verwaltungsreform II, einer politische Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vom 15. November 2005, vorgesehenen Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kooperation der Gebietskörperschaften im Bereich E-Government und damit einer Forcierung bürgerfreundlicher Verwaltungslösungen und Hebung von Verwaltungssynergien, sieht das Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf eine Möglichkeit der Setzung von Maßnahmen zur wesentlichen Beschleunigung von Verwaltungsverfahren durch eine Forcierung der elektronischen Möglichkeiten. In Ergänzung zu den vorgesehenen Maßnahmen wird daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen angeregt, zu den geplanten Änderungen des § 18 Abs. 12 AuslBG eine elektronische Übermittlung der Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter Ausländer gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen vorzusehen. § 7b Abs. 4 Z 3 AVRAG wäre dahingehend zu ergänzen, dass die Meldung auf elektronischem Weg zu erfolgen hat. Darüber hinaus soll der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen das Verfahren der Übermittlung beziehungsweise den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen.

Eine gleichartige Regelung wird bei dieser Gelegenheit zu § 28a Abs. 3 AuslBG vorgeschlagen. Auch die Mitteilung über die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat – wie auch der in Abs. 4 vorgesehene Widerruf, zu welchem das vorzusehen wäre – auf elektronischem Weg zu erfolgen. Auch hier empfiehlt sich die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Präzisierung des Verfahrens der Übermittlung beziehungsweise des Inhaltes der Meldung und des Verfahrens des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung.

Für die Berücksichtigung dieser Anregungen wird vorgeschlagen, in Artikel 1 des Entwurfes nachstehende Novellierungsanordnungen aufzunehmen:

X1. § 28a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen eine Mitteilung in elektronischer Form über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.“

X2. § 28a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Arbeitgeber hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 3 der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen unverzüglich auf elektronischem Weg mitzuteilen.“

X3. Nach § 28a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen das Verfahren der Übermittlung der Mitteilung über die Bestellung sowie den Widerruf und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten beziehungsweise den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträger austausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen.“

In Artikel 2 könnte eine Berücksichtigung der Anregungen etwa durch die Aufnahme nachstehender Novellierungsanordnung erfolgen:

X. § 7b Abs. 4 Z 3 lautet

„(3) Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 haben die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der

illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen auf elektronischem Weg zu melden und eine Abschrift der Meldung dem im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem auszuhändigen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen das Verfahren der Übermittlung beziehungsweise den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen.“

In den Erläuterungen könnte neben der Bezugnahme auf die bereits dargestellten Überlegungen rund um die E-Government-Offensiven der Bundesregierung dargelegt werden, dass die verpflichtende elektronische Meldung des verantwortlichen Beauftragten einer Anpassung an die verbesserten technischen Möglichkeiten sowohl auf Seiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch der Verwaltung entspricht. Die Änderungen stellen eine Anpassung an den technischen Fortschritt dar. Das Internet und seine Dienste haben sich in wenigen Jahren als ein neues Medium etabliert. Behördenwege sollen vereinfacht und möglichst in elektronischer Form durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen abgewickelt werden. Mit einer zeitgemäßen E-Government-Lösung soll gerade für ausländische Unternehmen die Kommunikation mit Österreichischen Behörden erleichtert werden. Auch die Übermittlung der Informationen an das AMS kann in einer technisch geeigneten Form rascher und effizienter erfolgen.

Für das Inkrafttreten dieser Ergänzungen des Entwurfes wird vorgeschlagen, dieses für den vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzustellenden Zeitpunkt vorzusehen, an welchem feststeht, dass die zur Verfügung stehenden technischen Mittel für eine Übermittlung der Meldung über die Entsendung beziehungsweise die Bestellung, den Widerruf sowie das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten in elektronischer Form geeignet sind.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

10. August 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)